STADT SCHWABACH

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Sachvortragende(r)	Amt/Geschäftszeichen
Herr Stadtbaurat Arnold	Amt 41 / Ju/We N_S-V-06_SatzungsbeschlussDV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan S - V - 06 „Wohnbebauung an der Oberreichenbacher Straße" mit integriertem Grünordnungsplan

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB**
- **Billigung des Durchführungsvertrages**
- **Satzungsbeschluss**

Anhang:

- Planblatt, textliche Festsetzungen und Begründung incl. Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmenpläne für die externen ökologischen Ausgleichsflächen
- Durchführungsvertrag

Anlagen:

1 - 11 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Bürgern und der Verwaltung
12 Abwägung der oben genannten Stellungnahmen

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Planungs- und Bauausschuss (Vorberatung)	19	17.07.2007
Stadtrat		27.07.2007

Beschlussvorschläge der Verwaltung:

Zu Punkt 1:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Bürger und der Verwaltung sowie die hierzu ausgearbeiteten Stellungnahmen werden wie in Anlage 12 dargestellt zur Kenntnis genommen. Dem jeweilig zugehörigen Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Zu Punkt 3:

Den sich aus dem Beteiligungsverfahren ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt. Sie wurden bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu Punkt 4:

Der Vorhabensträger ist im Durchführungsvertrag zu verpflichten, den geplanten Gehweg auf der nördlichen Abgrenzung der Oberreichenbacher Straße von der östlichen Grenze des

Vertragsgebietes bis einschließlich der Einmündung der Neidelstraße bituminös in niedrigem Standard zu erstellen.

Zu Punkt 5:

1. Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Durchführungsvertrag in der Fassung vom 10.07.2007 zu.

2. Der Durchführungsvertrag ist fester Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan S-V-06.

3. Die Dienstbarkeit, die sicherstellt, dass zukünftige Erwerbe in ausreichendem Maß auf die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen wurden, ist vor der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundbuchrechtlich auf den allen Grundstücken innerhalb des Planungsbereichs einzutragen.

4. Die Baugenehmigungen im Planungsgebiet können erst dann erteilt werden, wenn der Bebauungsplan zur Rechtskraft geführt wurde und die im Durchführungsvertrag getroffenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Zu Punkt 6:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan S-V-06 mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus:

- Planblatt, gezeichnet am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007
- textlichen Festsetzungen erstellt am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007

wird unter Hinweis auf die Begründung, erstellt am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007, und unter Beachtung der Beschlüsse aus dem vorstehenden Vortrag sowie des Billigungsbeschlusses zum Durchführungsvertrag, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	☐ **Ja**	☒ **Nein**	
Gesamtkosten der Maßnahme:		.....	€
Kosten lt. Beschlussvorschlag:		.....	€
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	☐ **Ja, HHSt**	.....	€
	HH-Ansatz	.....	€
	☐ **Nein**		
Jährliche Folgekosten:	☐ **Ja**	.....	€
	☐ **Nein**		

Sachvortrag:

1. Bisheriges Verfahren
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
3. Planänderungen, die sich aus dem Beteiligungsverfahren ergaben
4. Ausbau des kombinierten Geh- und Radweges an der nördlichen Seite der Oberreichenbacher Straße
5. Billigung des Durchführungsvertrages
6. Weiteres Verfahren
7. Satzungsbeschluss

1. Bisheriges Verfahren

24.02.2006 Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan S-V-06 mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB

24.02.2006 Zustimmung zum Bebauungsplanvorentwurf, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungs- und Bauausschuss.

06.03.2006-
24.03.2006 Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung.

11.12.2006 Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Billigung des Planentwurfes und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

02.01.2007-
06.02.2007- Durchführung der öffentlichen Auslegung

Nach dem letzten Verfahrensschritt fanden mehrere Informationsgespräche mit den Vertretern der Grundstücksgesellschaft „Oberreichenbacher Straße" statt. Ziel dieser Abstimmungen war die Festlegung der Vertragsinhalte zum Durchführungsvertrag und darin beinhalteten Dienstbarkeiten.

02.07.2007 Informationsgespräch mit den Landwirten von der Bewässerungsgemeinschaft (Abstimmung der Inhalte der Immissionsdienstbarkeit).

Es ist noch zu ergänzen, dass alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zwischenzeitlich bereits erteilt wurden.

In der heutigen Sitzung sind die vorgebrachten Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung zu behandeln. Des Weiteren wird dem Stadtrat der mit dem Vorhabenträger abgeschlossene Durchführungsvertrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Stimmt der Stadtrat diesem Durchführungsvertrag zu, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan S-V-06 gem. § 10 Abs. 1 BauGB anschließend als Satzung beschlossen werden.

2. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahrensschritt öffentliche Auslegung wurden im Auftrag des Vorhabenträgers vom Planungsbüro PRO.LOG ausgewertet. PRO.LOG war berechtigt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und die Abwägung derer Stellungnahmen durchzuführen. Mit der vom Vorhabenträger durchgeführten Abwägung besteht grundsätzlich Einverständnis (s. Anlage 12).

Die abschließende Abwägung aller für die Planung relevanten Belange muss jedoch vom Stadtrat durchgeführt und durch Beschluss abschließend behandelt werden. Der genaue Wortlaut der Stellungnahmen ist den Anlagen 1 - 11 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag zu Punkt 2

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Bürger und der Verwaltung sowie die hierzu ausgearbeiteten Stellungnahmen werden wie in Anlage 12 dargestellt zur Kenntnis genommen. Dem jeweilig zugehörigen Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

3. Planänderungen, die sich aus dem Beteiligungsverfahren und weiteren Abstimmungen mit der Grundstücksgesellschaft „Oberreichenbacher Straße“ ergaben.

Aus der Durchführung der öffentlichen Auslegung und den verwaltungsinternen Abstimmungsgesprächen haben sich folgende Änderungen ergeben, die in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu übernehmen sind:

- Der geplante Gehweg nördlich der Oberreichenbacher Straße wurde in einen kombinierten ca. 2,50 m breiten Geh - und Radweg umgeplant. Dessen Trasse wurde gegenüber der ursprünglichen Planung um ca. 2,00 m nach Süden verlegt.
- Die textlichen Festsetzungen und die Begründung wurden in einigen Teilen redaktionell überarbeitet bzw. ergänzt.
- Der Begründung wurde die Lärmschutzuntersuchung des Ing. Büro SORGE vom 05.04.2007 in Anlage 4 beigelegt.
- In der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde die Flächenbilanz korrigiert; diese zieht die Korrektur des externen Ausgleichs mit sich,
- Die Lagepläne der externen ökologischen Ausgleichsflächen wurden um Gemarkung, Maßstab und Nordpfeil vervollständigt.
- Die Einzeichnung einer privaten Grünfläche entlang der Markgrafenstraße wurde aus dem Planblatt herausgenommen, da durch den § 8 der textlichen Festsetzungen geregelt ist, dass die nicht überbaubaren Flächen gärtnerisch zu unterhalten sind.
- Die Maßnahmenpläne wurden gemäß den Vorgaben des Umweltschutzamtes abgeändert. Sie werden als Anlage zur Begründung beigelegt.
- Der Aufbau des Umweltberichts wurde entsprechend der Gliederung zum Leitfaden zur Umweltprüfung der Obersten Baubehörde angepasst.

Die vorgenommenen Änderungen sind unerheblicher Art, d. h. der vorhabenbezogene Bebauungsplan muss nicht erneut ausgelegt und kann als Satzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag zu Punkt 3

Den sich aus dem Beteiligungsverfahren ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt. Sie sind bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet worden.

4. Ausbau des Gehweges an der nördlichen Seite der Oberreichenbacher Straße

Um geordnete verkehrliche Verhältnisse entlang der Oberreichenbacher Straße zu gewährleisten, ist es erforderlich, den geplanten kombinierten Geh- und Radweg nördlich der Oberreichenbacher Straße über das Vertragsgebiet hinaus, bis zur Einmündung mit der Neidelstraße rechtlich abzusichern. Dieser Abschnitt der Trasse des geplanten Geh- und Radweg liegt vollständig auf den städtischen Flächen der Oberreichenbacher Straße.

Der Auslöser dieser Maßnahme ist der Vorhabensträger.
Deswegen wurde in dem mit ihm bereits abgeschlossenen Durchführungsvertrag die Verpflichtung des bituminösen Ausbau in niedrigem Standard des geplanten kombinierten Geh- und Radweges (im DV als provisorischer Gehweg genannt) von der östlichen

Grenze des Vertragsgebietes bis einschließlich der Einmündung der Neidelstraße durch den Vorhabenträger aufgenommen.

Der Vorhabensträger war mit der Aufnahme dieser Verpflichtung in den Durchführungsvertrag einverstanden.

Beschlussvorschlag zu Punkt 4:

Der Vorhabensträger ist im Durchführungsvertrag zu verpflichten, den geplanten Gehweg auf der nördlichen Abgrenzung der Oberreichenbacher Straße von der östlichen Grenze des Vertragsgebietes bis einschließlich der Einmündung der Neidelstraße bituminös in niedrigem Standard zu erstellen.

5. Billigung und Abschluss des Durchführungsvertrages

Der Durchführungsvertrag wurde auf die örtlichen Gegebenheiten und Bedingungen abgestimmt. Er dient der Sicherung des Vorhabens und enthält insbesondere folgende Punkte:

- Planungsleistungen
- Vorhabensbeschreibung
- Ökologische Ausgleichsleistungen
- Durchführungsverpflichtung
- Durchführungszeitraum
- Innere und äußere Erschließung
- Kostenverteilung
- Haftung, Sicherheitsleistungen und Vertragsenderungen

Der Durchführungsvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach §§ 54 ff. VwVfG. Der Entwurf des Durchführungsvertrages war als nachrichtlicher Bestandteil der Begründung zum Satzungsentwurf Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und wurde von der Verwaltung nochmals überprüft.

Der Vertrag muss vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes S-V-06 abgeschlossen werden. Das Inkrafttreten der Satzung ist Geschäftsgrundlage des Vertrages (evtl. auch auflösende Bedingung).

Kann der Durchführungsvertrag bis zur heutigen Stadtratssitzung nicht zum Abschluss gebracht werden, muss der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan S-V-06 verschoben werden.

Der Durchführungsvertrag bedarf wie alle Vertragsbestandteilen über Grundstücksgeschäfte der notariellen Beurkundung der Schriftform nach § 313 BGB.

Der vorliegende Durchführungsvertrag wurde auf der Grundlage des von der Verwaltung ausgearbeiteten Mustervertrages erstellt.

Nach dem Vorliegen einer Lärmschutzuntersuchung des Ing. Büro SORGE wurde im Durchführungsvertrag unter § 7. 5 „weitere Anforderung an das Vorhaben“ folgende Verpflichtung aufgenommen:

„Der Vorhabensträger ist verpflichtet, beim Abschluss von Grundstückskaufverträgen, die im Planungsgebiet liegenden Grundstücke betreffend, eine Verpflichtung zu einer grundbuchrechtlichen Regelung aufzunehmen, die sicherstellt, dass zukünftige Erwerbe in ausreichendem Maß auf die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen werden.

Gleichzeitig um den Vollzug dieser Immissionsdienstbarkeit zu sichern wurde in den Durchführungsvertrag unter § 4 „Durchführungsverpflichtung“ folgende Verpflichtung aufgenommen, die in der heutigen Sitzung vom Stadtrat bestätigt werden muss.

„Die Dienstbarkeit, die sicherstellt, dass zukünftige Erwerbe in ausreichendem Maß auf die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen wurden, ist vor der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundbuchrechtlich auf den allen Grundstücken innerhalb des Planungsbereichs einzutragen".

Die Baugenehmigungen im Planungsgebiet können erst dann erteilt werden, wenn der Bebauungsplan zur Rechtkraft geführt wurde und die im Durchführungsvertrag getroffenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Beschlussvorschlag zu Punkt 5

1. Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Durchführungsvertrag in der Fassung vom 10.07.2007 zu.
2. Der Durchführungsvertrag ist fester Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan S-V-06.
3. Die Dienstbarkeit, die sicherstellt, dass zukünftige Erwerbe in ausreichendem Maß auf die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen wurden, ist vor der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundbuchrechtlich auf den allen Grundstücken innerhalb des Planungsbereichs einzutragen.
4. Die Baugenehmigungen im Planungsgebiet können erst dann erteilt werden, wenn der Bebauungsplan zur Rechtskraft geführt wurde und die im Durchführungsvertrag getroffenen Verpflichtungen erfüllt sind.

6. Weiteres Verfahren

Nachdem sich aus der erfolgten Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen keine gravierenden Gesichtspunkte ergeben, welche die Grundzüge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berühren, kann der Bebauungsplan S - V - 06, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes S-V-06 im Amtsblatt der Stadt Schwabach gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt dieser in Kraft.

Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig wird, beginnen die im Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen zu laufen.

Beschlussvorschlag zu Punkt 6

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

8. Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan S-V-06 mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus:

- Planblatt, gezeichnet am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007,
- textlichen Festsetzungen erstellt am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007,

wird unter Hinweis auf die Begründung, erstellt am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007, und unter Beachtung der Beschlüsse aus dem vorstehenden Vortrag sowie des Billigungsbeschlusses zum Durchführungsvertrag, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

M. Jurczak
Stadtplanungsamt 06.07.2007

Amt 41/

Beschlussvorschlag für den Stadtrat

STADT SCHWABACH

☐ Ohne Debatte ☒ Mit Debatte

☐ Einstimmig ☒ Gegen 1 Stimme

Sachvortragende(r)	Amt/Geschäftszeichen
Herr Stadtbaurat Arnold	Amt 41 / Ju/We BV_S-V-06_SatzungsbeschlussDV

Vorhabenbezogener Bebauungsplan S - V - 06 „Wohnbebauung an der Oberreichenbacher Straße" mit integriertem Grünordnungsplan

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB**
- **Billigung des Durchführungsvertrages**
- **Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Planungs- und Bauausschuss (Vorberatung)	11	17.07.2007
Stadtrat		27.07.2007

Zu Punkt 1:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Bürger und der Verwaltung sowie die hierzu ausgearbeiteten Stellungnahmen werden wie in Anlage 12 dargestellt zur Kenntnis genommen. Dem jeweilig zugehörigen Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Zu Punkt 3:

Den sich aus dem Beteiligungsverfahren ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt. Sie wurden bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu Punkt 4:

Der Vorhabensträger ist im Durchführungsvertrag zu verpflichten, den geplanten Gehweg auf der nördlichen Abgrenzung der Oberreichenbacher Straße von der östlichen Grenze des Vertragsgebietes bis einschließlich der Einmündung der Neidelstraße bituminös in niedrigem Standard zu erstellen.

Zu Punkt 5:

1. Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Durchführungsvertrag in der Fassung vom 10.07.2007 zu.

2. Der Durchführungsvertrag ist fester Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan S-V-06.

3. Die Dienstbarkeit, die sicherstellt, dass zukünftige Erwerbe in ausreichendem Maß auf die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen wurden, ist vor der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundbuchrechtlich auf den allen Grundstücken innerhalb des Planungsbereichs einzutragen.

4. Die Baugenehmigungen im Planungsgebiet können erst dann erteilt werden, wenn der Bebauungsplan zur Rechtskraft geführt wurde und die im Durchführungsvertrag getroffenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Zu Punkt 6:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan S-V-06 mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus:

- Planblatt, gezeichnet am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007
- textlichen Festsetzungen erstellt am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007

wird unter Hinweis auf die Begründung, erstellt am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007, und unter Beachtung der Beschlüsse aus dem vorstehenden Vortrag sowie des Billigungsbeschlusses zum Durchführungsvertrag, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Reimann
Oberbürgermeister

R. 4

A. 41

Beschluss

STADT SCHWABACH

☐ Ohne Debatte ☒ Mit Debatte

☐ Einstimmig ☒ Gegen 4 Stimmen

Sachvortragende(r)	Amt/Geschäftszeichen
Herr Stadtbaurat Arnold	R.4/Ar/Ohr

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan S - V - 06 „Wohnbebauung an der Oberreichenbacher Straße" mit integriertem Grünordnungsplan

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB**
- **Billigung des Durchführungsvertrages**
- **Satzungsbeschluss**

Gremium	Sitzungsteil	TOP	Sitzungstermin
Stadtrat	öffentlich	11	27.07.2007

Zu Punkt 1:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 2:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Bürger und der Verwaltung sowie die hierzu ausgearbeiteten Stellungnahmen werden wie in Anlage 12 dargestellt zur Kenntnis genommen. Dem jeweilig zugehörigen Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Zu Punkt 3:

Den sich aus dem Beteiligungsverfahren ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird zugestimmt. Sie wurden bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu Punkt 4:

Der Vorhabensträger ist im Durchführungsvertrag zu verpflichten, den geplanten Gehweg auf der nördlichen Abgrenzung der Oberreichenbacher Straße von der östlichen Grenze des Vertragsgebietes bis einschließlich der Einmündung der Neidelstraße bituminös in niedrigem Standard zu erstellen.

Zu Punkt 5:

1. Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Durchführungsvertrag in der Fassung vom 10.07.2007 zu.

2. Der Durchführungsvertrag ist fester Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan S-V-06.

3. Die Dienstbarkeit, die sicherstellt, dass zukünftige Erwerbe in ausreichendem Maß auf die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen wurden, ist vor der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grundbuchrechtlich auf den allen Grundstücken innerhalb des Planungsbereichs einzutragen.
4. Die Baugenehmigungen im Planungsgebiet können erst dann erteilt werden, wenn der Bebauungsplan zur Rechtskraft geführt wurde und die im Durchführungsvertrag getroffenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Zu Punkt 6:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 7:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan S-V-06 mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus:

- Planblatt, gezeichnet am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007
- textlichen Festsetzungen erstellt am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007

wird unter Hinweis auf die Begründung, erstellt am 19.12.2005, geändert am 30.04.2007, und unter Beachtung der Beschlüsse aus dem vorstehenden Vortrag sowie des Billigungsbeschlusses zum Durchführungsvertrag, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

.....
Oberbürgermeister

R 4

Hinweis:
Herr Stadtrat Dr. Heinz Karg und Herr Stadtrat Detlef Paul haben an der Beratung und der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen (Art. 49 GO –persönliche Betroffenheit-).